

Umsetzung des Hygienekonzept 3G des HVN

Folgendes ist zu beachten bei **Zuschauern:**

- 3G (geimpft, genesen, getestet mit tagesaktuellem und offiziellem Test einer Teststation)
- „NUR“ FFP2 Maske bis zum Sitzplatz tragen
- Mindestabstand von 1,5 m ist immer einzuhalten

Folgendes ist zu beachten bei **Mannschaften:**

- 3G (geimpft, genesen, getestet - Ein Test zur Eigenanwendung ("**Selbsttest**"), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Webseite https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist. **Die Testung muss vom Mannschaftsverantwortlichen oder einer beauftragten Person beaufsichtigt werden. Die Richtigkeit der Angaben wird mit der Unterschrift auf der Mannschaftsliste bestätigt.**)
- Vor Betreten der Sportstätte, ist die vollständige Mannschaftsliste abzugeben
- „NUR“ FFP 2 Maskenpflicht für alle (bei betreten der Sportstätte bis zum Spielfeld)

Wichtiger Hinweis: Unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus müssen alle aktiv und passiv Spielbeteiligten einen gültigen Testnachweis vorweisen!

Folgendes ist zu beachten für **passive Spielbeteiligte** (z.B. Kampfgericht/Wischer)

- 3G (geimpft, genesen, getestet mit tagesaktuellem und offiziellem Test einer Teststation)
- „NUR“ FFP2 Maske bis zum Sitzplatz tragen

Alle folgenden Vorgaben des Konzeptes beruhen auf der gesetzlichen Definition des Status „vollständig geimpft“, „genesen“ plus tagesaktueller Testnachweis oder „getestet“:

- • Als „geimpft“ wird eine Person ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff angesehen. Vollständig geimpft ist eine Person auch bei nachgewiesener Infektion und einer zusätzlichen Impfdosis.
- • Als „genesen“ gilt eine Person mit einem auf sie ausgestellten, gültigen Genesenausweis.
- • Als gültiger Testnachweis (geplante Anwurfzeit plus 2 Stunden) ist folgendes anzuerkennen: 1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist 2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist, 3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Webseite https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

Es gelten grundsätzlich die tagaktuellen gesetzlichen Vorgaben.